

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2164 – 001 – 47 423/07

München, 17. Dezember 2007

Durchwahl: 089 2306-2465

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Rost

Vollzug des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juli 2007, GZ: 25 – P 2164 – 001 – 25 870/07, übermittelten Hinweise zum Vollzug des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) werden wie folgt berichtigt:

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

1. In Abschnitt II Nr. 6.1 wird der letzte Absatz durch die folgenden beiden Absätze ersetzt:

„Spricht der Arbeitgeber während der Elternzeit im Rahmen des § 18 Absatz 1 Satz 2 in besonderen Fällen ausnahmsweise eine Kündigung aus, können Beschäftigte nur innerhalb von drei Wochen eine Kündigungsschutzklage erheben; der Lauf dieser Drei-Wochen-Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts beginnt unter der Voraussetzung, dass die Kündigung von der zuständigen Behörde für zulässig erklärt und diese Zulässigkeitserklärung auch der oder dem Beschäftigten bekannt gegeben wurde, mit Zugang der schriftlichen Kündigung. Wird der oder dem Beschäftigten erst nach Zugang der rechtmäßigen Kündigung die Zulässigkeitserklärung bekannt gegeben, beginnt der Lauf der Drei-Wochen-Frist erst mit dieser Bekanntgabe. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam.

Eine gegenüber der/dem Beschäftigten verbotswidrig ohne vorherige Bekanntgabe der Zulässigkeitserklärung der zuständigen Behörde ausgesprochene Kündigung setzt den Lauf der Drei-Wochen-Frist wegen § 4 Satz 4 KSchG hingegen nicht in Gang. Die/Der Beschäftigte kann dann ohne die Begrenzung der Drei-Wochen-Frist das Fehlen einer Zulässigkeitserklärung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 - bis zur Grenze der Verwirkung - jederzeit geltend machen (vgl. BAG vom 3. Juli 2003 - 2 AZR 487/02 - AP Nr. 7 zu § 18 BErzGG).“

2. In Abschnitt IV Nr. 13 Buchstabe a sind

- in Satz 1 die Worte „bzw. nach dem Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb“,
- in Satz 2 die Worte „bzw. Nr. 5 Abschnitt B Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses der Länder zum MTArb“

zu streichen, da die Regelung des § 8 TVÜ-Länder nicht für frühere Arbeiter gilt.

Die Hinweise sind in aktualisierter Form auch im Intranet unter www.stmf.bybn.de;
Rubrik: Personal/Elternzeit und Mutterschutz/Hinweise zum Vollzug des Bundesel-
terngeld- und Elternzeitgesetzes abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent